

Fachschaftssatzung der Fachschaft Musikvermittlung an der Folkwang Universität der Künste

§ 1 Geltungsbereich und Zweck dieser Satzung

(1) Diese Satzung gilt für die Studierenden aller Studiengänge, die laut Fachschaftsrahmenordnung der Fachschaft Musikvermittlung der Folkwang Universität der Künste zugeordnet sind. Das sind die Studiengänge Lehramt Musik (B.A. und M. Ed.) Musikpädagogik (B.Mus.) und Leitung vokaler Ensembles (M.Mus). Im Folgenden wird diese Gruppe kurz als die Fachschaft bezeichnet.

§ 2 Organe und Aufgaben der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden kurz „FVV“ genannt) und der Fachschaftsrat (im Folgenden kurz „FSR“ genannt).

(2) Die Organe der Fachschaft vertreten unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Fachschaftsmitglieder gemäß §3 (1) und (2) der Fachschaftsrahmenordnung.

§ 3 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FVV beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft. Sie gibt der Fachschaft eine Satzung und beschließt über Satzungsänderungen. Beschlüsse der FVV sind für den FSR bindend.

(2) Die FVV wird mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit vom FSR einberufen. Die FVV muss darüber hinaus auf Antrag mindestens eines Drittels des FSR oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Studierenden, die der Fachschaft angehören, einberufen werden.

(3) Ort und Zeit der FVV werden vom FSR mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag angekündigt. Änderungsanträge zur Satzung der Fachschaft werden mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim FSR eingereicht und werden den Mitgliedern der Fachschaft mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht zugänglich gemacht.

(4) Der FSR schlägt eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in vor, die von der FVV bestätigt werden müssen.

(5) Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

(6) Die FVV beschließt über die Behandlung oder Nichtbehandlung von Anträgen. Anträge müssen dem FSR in schriftlicher Form mindestens drei Werktage vor der Versammlung eingereicht werden. Anträge dürfen nur Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der FVV fallen, dazu siehe § 4 (1).

(7) Alle Beschlüsse der FVV benötigen für ihre Gültigkeit eine einfache Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Alle Beschlüsse der FVV sind schriftlich festzuhalten und in angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 4 Fachschaftsrat

(1) Der FSR nimmt die in § 2 (2) genannten Aufgaben der Fachschaft wahr. Der FSR kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft beschließen (gemäß Satzung der Studierendenschaft). Der FSR ist an Beschlüsse der FVV gebunden und führt diese aus.

Der FSR informiert die Mitglieder der Fachschaft besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den anderen Gremien der Hochschule zusammen.

(2) Der FSR besteht aus fünf Mitgliedern. Der FSR wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n, sowie eine*n Finanzreferent*in.

(3) Die Sitzungen des FSR erfolgen gemäß §6 (5) der Fachschaftsrahmenordnung. Die Sitzungen sind öffentlich für alle Mitglieder der Fachschaft und Gäste. Mitglieder der Fachschaft haben das Rede- und Antragsrecht. Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

(4) Beschlüsse des FSR werden gemäß §8 der Fachschaftsrahmenordnung gefasst. Vor der Beschlussfassung ist ein Stimmungsbild der anwesenden Mitglieder der Fachschaft abzufragen. Dieses bildet eine Grundlage für die Entscheidung des FSR.

(5) Über die Entlastung des scheidenden FSR entscheidet die FVV unmittelbar nach dem Beginn der Amtszeit des neuen FSR.

§ 5 Wahl des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder des FSR werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gewählt.

(2) Die Wahl des FSR erfolgt gemäß §9 der Fachschaftsrahmenordnung

(3) Die fünf Sitze des Fachschaftsrats sind wie folgt zu besetzen:

Drei studiengangquotierte Sitze:

- Ein Sitz für eine*n Studierende*n der Lehramtsstudiengänge
- Ein Sitz für eine*n Studierende*n der Musikpädagogik
- Ein Sitz für eine*n Studierenden des Studiengangs Leitung vokaler Ensembles

Zwei gemeinsame Sitze, die unabhängig vom Studiengang der Anwärter*innen besetzt werden.

(4) Die Anwärter*innen können sich sowohl für studiengangquotierte Sitze des Studiengangs, in denen sie immatrikuliert sind, als auch für einen der Sitze, die unabhängig vom Studiengang vergeben werden, zur Wahl stellen. Gibt es keine*n Anwärter*in für einen studiengangsgquotierten Sitz, wird dieser in einen gemeinsamen Sitz umgewandelt.

(5) Die Mitglieder der Fachschaft wählen mit einer Stimme eine*n Anwärter*in für den studiengangsgquotierten Sitz des Studiengangs, in dem die wählende Mitglied der Fachschaft immatrikuliert ist. Sind Mitglieder in mehreren Studiengängen der Fachschaft immatrikuliert, so haben sie für jeden dieser studiengangsgquotierten Sitze das Stimmrecht. Die Mitglieder der Fachschaft wählen mit zwei Stimmen zwei Anwärter*innen, die sich auf einen der Sitze bewerben, die unabhängig vom Studiengang der Anwärter*innen vergeben werden. Sind mehr als zwei gemeinsame Sitze zu besetzen so steigt die Anzahl der Stimmen auf die der Sitze an. Jede*r Wählende kann jedem*r Anwärter*in maximal eine Stimme geben.

(6) Unmittelbar nach Ende der Wahl beginnt die Auszählung. Die Wahlauszählung ist fachschaftsintern öffentlich. Das Wahlergebnis ist vom durchführenden Wahlausschuss unmittelbar nach Ende der Auszählung zu veröffentlichen.

(7) Von den Bewerber*innen, die sich auf einen studiengangsgquotierten Sitz beworben haben gewinnen jeweils diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, sofern sie mit mindestens einer Stimme gewählt wurden. Von den Bewerber*innen für die gemeinsamen Sitze gewinnen die beiden Bewerber*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, sofern sie mit mindestens einer Stimme gewählt wurden. Anwärter*innen die einen studiengangsgquotierten Sitz gewonnen haben scheidet aus der Wahl für die gemeinsamen Sitze aus.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlausschuss öffentlich zu ziehen ist.

(9) Unmittelbar nach der Wahl werden die Gewählten einzeln gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft oder unter

Vorbehalten erklärt werden. Falls der*die Gewählte die Wahl nicht annimmt, ist der*diejenige Kandidat*in gewählt, der*die die nächsthöchste Anzahl an Stimmen erhalten hat.

§6 Abwahl, Ausscheiden und Amtszeit des Fachschaftsrats

(1) Abwahl, Ausscheiden und Amtszeit des Fachschaftsrats erfolgen gemäß §9 (4), §10 und §11 der Fachschaftsrahmenordnung.

(2) Die Abwahl des FSR kann auf jeder Vollversammlung stattfinden. Die Abwahl des FSR bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird ein FSR abgewählt, so muss auf derselben FVV ein neuer FSR gemäß §5 dieser Ordnung gewählt werden. Wenn kein neuer FSR auf der FVV gewählt wird, ist die Abwahl rückwirkend ungültig.

§7 Aufgaben der Fachschaft

(1) Der FSR nimmt die Aufgaben gemäß §6 der FSRO wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Die Fachschaft arbeitet mit den Vertreter*innen der Fachbereichsgremien, den anderen Fachschaften sowie mit den Organen der Studierendenschaft zusammen.

(2) Des weiteren nimmt die Fachschaft insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Organisation von Feierlichkeiten
- Organisation von Hilfe für neue Studierende der Fachschaft
- Teilnahme an Fachgruppensitzungen der der Fachschaft angehörenden Fachgruppen
- Pflege des Internetauftritts und anderer Kommunikationsmittel der Fachschaft
- Organisation von Sprechstunden für Studierende

§8 Finanzen

(1) Der*die Finanzreferent*in verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft in geordneter Weise. Der*die Finanzreferent*in führt ein Kassenbuch, in dem jede Ein- und Auszahlung der Barkasse festgehalten ist. Zu jeder Ausgabe muss eine Quittung vorliegen, aus der die Art der Ausgabe deutlich hervorgeht. Die Quittungen sind zu nummerieren und mit der Buchführung aufzubewahren.

(2) Der*die Finanzreferent*in nimmt Aus- und Einzahlungen aus der bzw. in die Kasse der Fachschaft vor. Einer mit dem Kauf beauftragten Person kann die Kaufsumme vorher ausbezahlt werden (Vorkasse).

(2) Der*die Finanzreferent*in stellt vor einer FVV zur Wahl des neuen FSR das Rechnungsergebnis für die Fachschaft auf. Auf Wunsch des FSR erstellt der*die Finanzreferent*in einen Zwischenbericht für den FSR.

(3) Der*die Finanzreferent*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kasse und die Übereinstimmung der Finanzmittel mit der Buchführung. Die ordnungsmäßige Buchführung wird bei der Entlastung des*der Finanzreferent*in festgestellt.